

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Praktische Anleitung im Pferdewesen für Herr und Knecht zu Stadt und Land von Jean Hauptener, Stallmeister und Angestellter beim Eidg. Kavallerie-Remonten-Depot. Bern. Verlag der Buchdruckerei G. W. Krebs. 80 S. 64. Preis 1 Fr.

△ Das Büchlein verdient von jedem Pferdebesitzer oder Pferdehalter angeschafft zu werden. Nicht nur dem Militär, sondern auch dem Landwirth u. s. w. wird dasselbe vortreffliche Dienste leisten.

Durch mangelhafte Pflege und Wartung der Pferde erleidet der Staat und die Privaten jährlich großen Schaden. In vorliegendem Büchlein gibt nun ein erfahrener Mann in einfacher, leichtverständlicher Schreibweise die vortrefflichsten Rathschläge. Jedem Kavalleristen, jedem Kutscher, Stallmeister und Bauern wird das Büchlein von Nutzen sein. Der Pferdebesitzer wird gut thun, dasselbe nicht nur selbst zu lesen, sondern es auch seinem Knecht zu geben, damit dieser die praktischen Vorschriften beachten kann. Wenn dies geschieht, wird der geringfügige Betrag, welchen das Büchlein kostet, bald vielhundertfach hereingebracht sein. —

Sehr oft wird aus Unwissenheit gefehlt, wer aber darunter leidet, ist das Pferd, und wer dadurch finanziell geschädigt wird, ist der Pferdebesitzer.

Derjenige, welchem daran liegt, seine Pferde zu schonen und sie vor Krankheit zu bewahren, Futter und Streu zu sparen, Stall, Geschirr und Wagen in gutem Stande zu erhalten, wird erst in der Folge nicht bedauern, unsern Rath betreffs des Büchleins befolgt zu haben.

Wir erlauben uns beizufügen, daß das eidg. Militärdepartement mit Schreiben vom 28. März das Büchlein bestens empfohlen hat.

Eidgenossenschaft.

Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militärdepartements im Jahre 1881.

(Fortsetzung und Schluß.)

IX. **Zu Sitz p lege.** Im Laufe des Jahres 1881 sind folgende Straffälle zur Behandlung gekommen:

Eine Tödtung aus Fahrlässigkeit. Ein Infanteriekorporal wurde am 28. April bei der Schießübung der I. Kompagnie der Rekrutenschule Nr. 18 auf dem Ostermuntzingen-Oberfeld erschossen. Die Untersuchung hat ergeben, daß Niemanden ein Verschulden zur Last fällt, sondern daß das Unglück durch Unachtsamkeit des Getödteten veranlaßt worden ist.

Zwei Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit. Ein Fall wurde kriegsgerichtlich erledigt (8 Wochen Gefängniß und Schadenersatz) und der andere dem kantonalen Kriegsgericht (Aargau) gemäß Artikel 209 des Strafgesetzbuches zur Behandlung überwiesen.

Vier Körperverletzungen in Raufhändeln. Zwei Fälle wurden nach Artikel 209 des Strafgesetzbuches kantonalen Kriegsgerichten (Waadt und Aargau) zur Behandlung überwiesen; zwei Fälle wurden disziplinarisch erledigt.

Zwei Injurien. Ein Fall wurde disziplinarisch erledigt mit acht Tagen hartem Arrest, der andere wegen Abreise des Betroffenen ausgefällt.

Vier Insubordinationen. Ein Fall wurde kriegsgerichtlich mit 42 Tagen Gefängniß bestraft; ein anderer wurde durch das Kriegsgericht des Kantons Waadt mit zwei Monaten Gefängniß erledigt. In einem dritten Fall, Uebertretung des Eisenbahn-

reglements betreffend, wurde militärstrafgerichtliches Einschreiten als unzulässig erachtet. Der vierte Fall wurde disziplinarisch erledigt.

Vier Desertionen. Davon wurden drei leichtere Fälle disziplinarisch bestraft; ein vierter, mit welchem überdies Betrug verbunden war, wurde mit der ausgestandenen Haft und 1 1/2 Monaten Gefängniß bestraft.

Drei Versuche von unzüchtigen Handlungen (Nothzucht). Der erste Fall kam an das Kriegsgericht des Kantons Waadt und wurde von demselben wegen ungenügender Indizien durch Freisprechung des Angeklagten erledigt. Ein zweiter Fall wurde disziplinarisch abgewandt; im dritten Fall mußte nach Artikel 409 und 410 des Militärstrafgesetzbuches verfahren werden, da sich der Angeklagte durch die Flucht der Strafverfolgung entzogen hatte.

Fünfzehn Diebstähle. Davon wurden vier kriegsgerichtlich und drei disziplinarisch erledigt, während in acht Fällen die Untersuchung wegen mangelnder Schuldbindzeln nach Artikel 330 des Militärstrafgesetzbuches sistirt werden mußte.

Begnabigungsersuche sind drei eingekommen. Einem wurde von der Bundesversammlung entsprochen, indem dem Verurtheilten (Meyer) der letzte Drittel seiner dreijährigen Zuchthausstrafe in Gnaden erlassen worden ist. Die beiden andern (Gautschi und Burger) wurden abgewiesen.

X. Kriegsmaterial. 1. **Persönliche Ausrüstung der Rekruten.** Bekleidung. Wie im Vorjahre, so wurden auch pro 1881 über die Einkleidung der Rekruten Klagen laut; es bestrafen diese Reklamationen meist untergeordnete Punkte und es erfolgten auch die zweckmäßig scheinenden Aenderungen oder der Austausch zu Lasten der liefernden Kantone. Im Allgemeinen konstatiren die bezüglichen einlässlichen Berichte eine Besserung und es darf angenommen werden, daß bei fortgesetzter Kontrolle in dieser Richtung noch Weiteres sich erreichen läßt.

Ein Uebelstand bleibt immerhin darin, daß diese Ausrüstung stattfinden muß zu einer Zeit, wo der Rekrut noch nicht ausgewachsen ist. Wird dann dabei auf genaues Anpassen der Uniformen gehalten, so ist der Ersatz solcher Uniformen unausweichlich.

Bei allen Waffen und auf allen Plätzen herrscht das Bestreben, in den Rekrutenschulen insbesondere die Waffenröcke thunlichst zu schonen, so daß am Schlusse des Dienstes dieselben noch wie neu aussehen. Dieses Verfahren läßt hoffen, daß das Oberkleid während der spätern Wiederholungskurse in einer Gesamtdauer von 66—80 Tagen sich so erhalte, daß nicht wie bisher die Bekleidungsreserve in ausnahmsweiser Art schon für die jüngsten Jahrgänge in Anspruch genommen werden muß.

Ausrüstung. Im Laufe des Berichtjahres ist die Ordnnung für den verbesserten Brodsack und eine zweckmäßige Gekleide genehmigt worden, welche Gegenstände nach Ausbrauch der kantonalen Vorräthe wahrscheinlich schon im Jahre 1882 bei den meisten Rekrutendachementen zur Ausrüstung gelangen dürften. In Betreff des Einzelkochgeschirres als Ersatz für die jetzige Gamelle konnte noch kein definitives Modell ausgestellt werden.

Bewaffung. Die Infanterierekruten der beiden ersten Schulen aller Divisionkreise wurden mit neuen oder neu aufgerüsteten Repetirgewehren, Modell 1869/71, bewaffnet, die Rekruten der dritten Schulen mit Gewehren und Aufstreichsabel nach Modell 1878. Für die künftigen Kurse sind Anordnungen getroffen, damit alle Füsilierrekruten Gewehre neuesten Modells erhalten. Für die Schützenrekruten mußten außer neuen Stutzen zum Theil neu aufgerüstete Waffen verwendet werden. Ein Gleiches geschah bezüglich der Bewaffung der Dragonerrekruten. Die Subdenkrekruten wurden wieder mit aufgerüsteten und zu Zentralzündung umgeänderten Revolvern bewaffnet.

Für die Herstellung der Peabodygewehre, welche den Rekruten der Partikilliererie und des Genie geliefert wurden, ist das bisherige Verfahren verfolgt worden, in der Weise, daß neben der Arbeit des Aufrüstens noch eine Verbesserung des Verschusses stattfand. . . .

2. **Korpsausrüstung.** Material der Truppenverbände. Die Anschaffung von Positionsgeschützen aus Gußstahl reduziert sich auf

zwei 10 cm. Kanonen und zwei 15 cm. Mörser, und sollte in den künftigen Jahren, nach Beendigung der immer noch unvollendeten Versuche, in größerem Umfange betrieben werden.

Die für die Depotparke fehlenden Artilleriekassons werden durch Transportkisten ersetzt, welche beim Munitionsnachschub auf Requisitionsfuhrwerken befördert werden können. Die Versuche mit einer Partie dieser Kisten haben vollständig befriedigt.

Durch die im Berichtsjahr vorgenommenen Anschaffungen von Zugpferdgeschirren ist nunmehr der Auszug vollständig und gut mit diesem wichtigen Theil der Ausrüstung versehen, so daß nun mit den Lieferungen für die Landwehr begonnen werden kann. Die Ergänzung des Instruktionspersonals der Artillerie wird fortgesetzt, damit der für die Rekrutenschulen erforderliche Bedarf nicht den Korpsbeständen entnommen werden muß, was eine bedeutende Schonung dieser letztern zur Folge haben würde.

Die bei den berittenen Korps verwendeten Fahrkutschen haben wieder alle Anerkennung gefunden, und es dürfen die diesfalls angestellten Proben als geschlossen betrachtet werden.

Beim Genie ist die Ausrüstung der Bataillone des Auszuges komplett, so daß daran gedacht werden kann, die Landwehr mit eigenem Material zu dotiren und das Instruktionsmaterial zu ergänzen.

3. Spital- und Kasernenmaterial. Der Ankauf von Wolldecken für den Gebrauch der Truppen ist fortgesetzt worden und nunmehr bis auf 11,936 Stück gebracht, welche zum Theil in eidgenössischen Depots, zum Theil den Kantonen zur Aufbewahrung abgeliefert sind.

4. Munitionsdépot. Der Munitionsverbrauch der freiwilligen Schützengesellschaften weist neuerdings eine kleine Vermehrung auf; derselbe beträgt 10,560,960 Patronen gegenüber 10,305,500 im Vorjahre.

Rechnet man hierzu die sämtlichen übrigen Lieferungen, so ergibt sich ein Totalabgang von 14,240,045 scharfen Metallpatronen oder annähernd die Hälfte der in kantonalen und eidgenössischen Magazinen untergebrachten Kriegesreserve für Handfeuerwaffen. . . .

5. Versuche für Verbesserung des Kriegsmaterials und der Ausrüstung. In Bezug auf die durch die Artilleriekommission angeordneten und durchgeführten Versuche verweisen wir auf den bei den Akten liegenden Spezialbericht des Waffenschefs. Diese Versuche bezogen sich unter Anderm auf die Auffindung eines für die Positionsgeschütze tauglichen Pulvers, die Einführung einer einfachwandigen Granate für die 8,4 und 7,5 cm. Ringrohre, die Vervollkommnung des Schrapnels für das 8,4 Ringgeschütz und die Verbesserung der Zündungen. Versuche mit einem im Berichtsjahr in Coquillon gegossenen 15 cm. Rohr werden erst im Jahre 1882 zum Abschluß gelangen. Die Artilleriekommission beantragte sodann verschiedene Verbesserungen an Kriegesfuhrwerken, welche bei Neuanschaffungen eingeführt werden sollen, setzte die im Vorjahre begonnenen Proben mit einer neuen Bspannungsart der Geschütze fort, welche letztere jedoch keine günstigen Resultate gab, so daß davon Umgang genommen wurde. Durch die Verwendung der alten Bockfädel und der auf Depot befindlichen älteren Kavalleriefädel dänischen Modells als Reit- und Bockfädel beim Train werden bei den alljährlichen Anschaffungen etwelche Erleichterungen des Voranschlags erzielt werden.

Die durch die verschiedenen Verwaltungsabtheilungen weiter angeordneten Versuche betreffen die Aufstellung einer neuen Graduation mit Ausdehnung bis auf 1600 Meter für die Repetirgewehre, sodann Versuche mit einem leichten Revolver für unberittene Offiziere. Die Proben zur Auffindung eines kräftigern Gewehrpulvers konstatarren, daß das bis dahin verwendete Pulver Nr. 4 für unsere Waffen die günstigsten Verhältnisse bietet und bis auf Weiteres beizubehalten ist.

XI. Topographisches Bureau. Im laufenden Jahre wurden neue Beiträge betreffend Publikation des Ausnahmeatlas im Sinne des Bundesgesetzes von 1868 abgeschlossen mit Neuenburg für das Gebiet dieses Kantons und mit dem Schweizer Alpenklub für einige Blätter des Kantons Wallis.

Unterm 7. März wurde eine Verordnung erlassen, nach welcher

der Preis der Generalkarte und der Eisenbahnkarte auf Fr. 8 oder Fr. 2 per Blatt (anstatt Fr. 10 und Fr. 2. 50 wie bisher) herabgesetzt und die Verhältnisse der Abgabe und des Verkaufs sämtlicher eidgenössischen Kartenwerke im Sinne von möglichsten Erleichterungen für das Publikum geregelt wurden.

Dieser Verordnung entsprechend sind neben der in Bern schon bestehenden Niederlage neue Depots zum Verkauf der eidgenössischen Kartenwerke noch in Genf, Lausanne, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen und Thurgau errichtet worden.

A. Triangulation. 1. Gradmessung. . . .

XII. Militär anstalten. a. Pferdeeregleanstalt. Auf Ende Dezember 1881 betrug der Pferdebestand:

169 Stück, geschätzt zu Fr. 161,000

Auf Ende Dezember 1880 dagegen:

162 Stück, geschätzt zu „ 154,400

7 Stück Vermehrung des Pferdeinventars . Fr. 6,600

Der Einnahmenüberschuß für 1881 belief sich mit Hinzurechnung der Inventarvermehrung auf die Summe von 20,145 Fr. 93 Cts. In den Ausgaben wurde eine Ersparniß von 5383 Fr. 34 Cts. gemacht. Durch entsprechenden Einkauf ist der Pferdebestand auf Beginn des Jahres 1882 bereits auf 190 Stück gebracht worden.

b. Munitionsfabrik. Bei einem täglichen Mittel von 355 Arbeitern wurden in 303 Arbeitstagen folgende Munition gefertigt:

1. Für Handfeuerwaffen.

14,307,740	scharfe Patronen,
1,468,300	blinde " (Einzellader),
350,100	" " (Magazinalader),
3,949,290	Patronen älterer Jahrgänge umgeändert,
258,400	scharfe 10,4 mm. Revolverpatronen,
15,000	blinde " "
	2. Für Geschütze.
75	7,5 cm. scharfe Granaten,
40	" blinde "
1,896	" Patronen à 400 g.,
2,924	8,4 cm. scharfe Doppelwandgranaten,
2,907	" blinde Granaten mit Bleimantel,
3,135	" Schrapnels mit Bleimantel,
237	" Kartätschen,
9,313	" Patronen à 480 g.,
4,319	" scharfe Granaten für Ringgeschütze,
696	" blinde " " "
2,449	" Schrapnel mit Kammerladung für Ringgeschütze,
16,435	" Patronen à 1400 g.,
10,630	" Sägtringplatten, Modell 1880,
4,550	10 cm. scharfe Granaten,
2,259	" blinde "
3,035	" Schrapnel,
989	12 cm. scharfe Granaten,
245	" blinde "
605	" Schrapnel,
4,373	" Patronen à 1062 g.,
237	15 cm. blinde Granaten,
293	" leere "
42	16 cm. Brandgranaten,
18	" blinde Granaten,
300	" Patronen à 1250 g.,
10,080	Erztrypatronen à 500 g.,
704	Zündschrauben, Modell 1874,
4,600	" " 1879,
56,140	Schlagröhren. . . .

c. Munitions- und Pulverkontrolle. Wie üblich, erstreckte sich die Untersuchung durch die Munitionskontrolle auf sämtliche für Geschütze und Handfeuerwaffen bestimmte Ordonnanz- und Versuchsmunition in den verschiedenen Fabrikationsstätten und im fertigen Zustande.

Am Kriegspulver gelangten zur Erprobung 17 Lieferungen im Gesamtbeitrage von 133,800 kg. Davon mußte eine Lieferung

von 15,000 kg. grobkörnigen Geschüßpulvers wegen zu großer Densivität zur Korrektur zurückgewiesen werden. . . .

e. Waffenfabrik. Mit einer Durchschnittszahl von 105 Arbeitern weist die Fabrik für 1881 folgende Leistungen auf:

1. An eidgenössische Verwaltungen: 70 1/2 neue Repetirgewehre, Modell 1878 (mit Säbelbajonnet und Scheide) à Fr. 82.

100 neue Repetirflügel, Modell 1881 (mit Säbelbajonnet und Scheide) à Fr. 94.

Umänderungen und Reparatur von 953 Beabodygewehren, Aufrüsten und Reparatur von 3670 Repetirwaffen (2700 Gewehren, 250 Stücker, 600 Karabiner, 120 Revolver), Lieferung von 12 Büchsenmachertischen und 144 Büchsenmachertischen für Landwehrbatalllone und Lieferung von Waffenfett, Total für Fr. 57,81. 87.

Lieferung von einzelnen Waffen außer Serie und Bestandtheilen für Fr. 15,698. 36 und von Werkzeugen und Lehren für Fr. 11,026. 90.

2. An kantonale Verwaltungen: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes (Waffenfett für Fr. 263. 20) für Fr. 24,402. 18.

3. An Privaten: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes (Waffenfett für Fr. 4490. 20.) für Fr. 24,883. 14.

Trotz des pro 1881 bei steter Qualitätsvervollkommnung abermals um 50 Ct. per Gewehr reduzierten Preises und der in Folge der Ordnungsänderungen von 1881 entstandenen Betriebsstörungen und Kosten verzeigt die Fabrik noch einen Reingewinn von Fr. 2072. 87.

XIII. Waffenplätze. Die Waffenplatzanlagen in Lausanne wurden im Berichtsjahr ausgebaut und hergerichtet, so daß die Benutzung derselben für 1882 eintreten kann. . . .

XIV. Festungswerke. In Betreff des Landesbefestigungsfrage beschränken wir uns auf die Mittheilung, daß die Berichte der Subkommissionen, die in Folge der in der Gesamtkommission gepflogenen Beratungen aufgestellt wurden, theils während, theils erst unmittelbar vor Schluß des Jahres eingelangt sind. Da die Gesichtspunkte und Vorschläge dieser Kommissionen über das zu wählende Befestigungssystem, über den Umfang, Ort und Art der Festungsanlagen in weitgehender Weise von einander abweichen und unter solchen Umständen eine Einigung der bisherigen Gesamtkommission nicht zu erwarten steht, so scheint uns angezeigt, das gewonnene Material an eine neue Kommission zur weiteren Prüfung und gutachtlichen Behandlung zu überweisen.

XV. Postulate. Im Berichtsjahr haben Sie in Betreff der Kronkontrolle des Kriegsmaterials unterm 28. Juni folgenden Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise unser Kriegsmaterial qualitativ eingehender zu untersuchen sei und wie die auf den Unterhalt desselben fallenden Verwendungen des Bundes sich besser kontrolliren lassen.“

Bereits unterm 26. November 1881 ist den Räten eine bezügliche Botschaft vorgelegt worden, in Folge welcher durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember gleichen Jahres die Stelle eines Inspektors des Materiellen errichtet wurde, deren Besetzung im Jahr 1882 fällt.

Von früheren Postulaten ist nur dasjenige vom 21. Februar 1878, Nr. 148, formell noch unerledigt. Dasselbe lautet:

„Der Bundesrath ist eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht für die Bekleidung der Rekruten billigere und dabei doch gleich solide Stoffe gewählt werden können.“

In Berücksichtigung dieses Postulates haben wir bereits unterm 14. Januar 1879 beschlossen: in Ersatz des bisherigen eisengrauen Stoffes mit seiner Ausrüstung einen dunkelblauwollenen mit weniger Ausrüstung (ohne Strich) für Reithosen, und einen ebensolchen, etwas leichteren, für Beinkleider der Fußartillerie einzuführen.

Unterm 16. März 1880 erfolgte sodann der Beschluß betreffend die successive Abschaffung der Halbstockhosen und der Stockhosen mit seiner Ausrüstung bei sämmtlichen Truppengattungen und

Ersatz derselben durch Stockhosen ohne Strich, d. h. mit wenig Ausrüstung. Das seit 1875 vorgeschriebene Kaputtuch entspricht bereits den Anforderungen des Postulates. Wir verwenden demnach gegenwärtig für die eigentlichen Arbeitskleider, namentlich für den Kaput, die Exercierweste für Infanterie und die Beinkleider, Stoffarten, welche nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen in Bezug auf Haltbarkeit, Ausrüstung und Preis den im Postulat enthaltenen Wünschen vollkommen entsprechen.

Einzig für die Waffenröcke wird ein Stoff von feinerer Ausrüstung, gemäß dem im Jahre 1875 aufgestellten Normalmuster, beibehalten und fänden wir eine Aenderung des Stoffes im Sinne der Verminderung des gefälligen Aussehens desselben um so weniger für angezeigt, als der Waffenrock das einzige Paradekleid des Wehrmannes ist und uns nicht, wie bei anderen Armeen, für die verschiedenen Dienstanklässe mehrere Uniformen zur Verfügung stehen.

Wir hoffen, daß diese Auskunftertheilung die hohen Räte veranlassen wird, das Postulat als erledigt zu betrachten.

U s l a n d.

Frankreich. (Die Verantwortlichkeit des Kriegesministers.) Ueber die Frage der Verantwortlichkeit des Kriegesministers schreibt die „Armée française“ u. a. Folgendes:

Der Kriegesminister ist zunächst von einem Generalstab umgeben, der aus gewählten Offizieren besteht, deren reiches allgemeines Wissen und fachmännische Befähigung alle Garantien bieten, um Studien in Sachen wichtiger Heeresfragen mit Erfolg bewirkt zu sehen.

Außer diesem der Person des Kriegesministers zugetheilten Generalstab, besteht noch das sogenannte Kabinet des Ministers, dessen Personale die Aufgabe hat, den Kriegesminister in allen an der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten im Kuranten zu erhalten. Auch dieses Personal setzt sich aus den tüchtigsten Offizieren der Armee zusammen. Nun kommen weiters die Abtheilungen (Direktionen) des Kriegesministeriums in Betracht zu ziehen, die je nach ihren speziellen Attributionen mit dem entsprechenden fachmännischen Personale ausgestattet sind. Sie vermitteln die Dienstgeschäfte zwischen den Truppen, Anstalten u. u. und dem Kriegesminister.

Die Komites wurden erst kürzlich reorganisiert und zwar in dem Sinne, daß sie die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Waffengattungen und speziellen Dienstzweige ganz besonders wahrzunehmen haben. Sie sind allerdings nur streng konsultative Institutionen geblieben.

Schließlich muß noch des großen obersten Kriegsrathes Erwähnung gemacht werden, der vermöge der Art seiner Zusammensetzung dem Kriegesminister eine hohe moralische Autorität im Parlamente verleiht, sobald es sich um Heeresfragen von großer politischer Bedeutung handelt.

Der oberste Chef der Kriegsverwaltung hat sohin als unmittelbare Hilfsorgane: den Generalstab, das Kabinet, die Direktionen, die Komites und den obersten Kriegsrath. Man sollte nun annehmen können, daß er in dieser Weise mit allen nur denkbaren Mitarbeitern zur Leitung des Heerwesens und Schaffung der Reglements, Armeebefehle u. u. mehr als genügend versehen sei; dem ist aber nicht so.

Es wurde letzter Zeit noch eine große temporäre Kommission in's Leben gerufen, welche durch ihre Zusammensetzung und ihre Attributionen einen ganz eigenartigen Platz im Rathe des Kriegesministers einnimmt. Diese Kommission birgt aber in ihrer Wirksamkeit eine Menge ernstlicher Gefahren. Sie wird entweder für des Kriegesministers eigene Initiative ein Hemmschuh sein oder ihn zu Schritten veranlassen, die er mit seiner Verantwortlichkeit nicht immer vollständig zu decken im Stande ist. Die Aere der obersten Heeres-Autorität erscheint durch diese Kommission plötzlich verdrängt.

Es wird selten geschehen, daß ein Kriegesminister gegen eine so zusammengesetzte Kommission offen seine gegentheiligen Ansichten zum Ausdruck bringen dürfte; ja es wird sich kaum mehr ein Kriegesminister finden lassen, der mit dieser Kommission tabula rasa zu machen bereit ist und deshalb bezeichnen wir diese Schaffung jüngsten Datums als keine glückliche, vielmehr auch noch als eine solche, welche das Staatsgesetz der Minister-Verantwortlichkeit erheblich zu alteriren im Stande ist.